# GEMEINDE

Bezirk Schwaz, Tirol 6133 Weerberg, Mitterberg 111



## WEERBERG

Tel. (05224) 68260, Fax (05224) 68260-6 E-Mail: gemeinde@weerberg.at www.weerberg.at

Aktenzeichen: 131-9/252/4-2019 Datum: 28.03.2019

#### KUNDMACHUNG

Herr Franz Sprenger, Kreith 40/1, 6133 Weerberg hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Um- und Zubau Wirtschaftsgebäude auf Grundstück Nr. 59/1, KG Weerberg, EZ 90055, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. § 32 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBI.Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

### Dienstag, den 16.04.2019

angeordnet. Die Amtsabordnung tritt um ca. 08:40 Uhr Ort und Stelle zusammen.

Bitte kommen Sie persönlich zur mündlichen Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/ eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte, Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Baugesuch mit allen dazugehörigen Planunterlagen

	Zeit: während der Amtsstunden,
Gemeindeamt Weerberg, Mitterberg 111,	Montag 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und
Weerberg, Bauamt	Dienstag bis Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und im Internet (http://www.weerberg.at) kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung erhoben werden:

Ort: Gemeindeamt Weerberg, 6133 Weerberg, Mitterberg 111.

Zeit: während der Amtsstunden Montag 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 32 Tiroler Bauordnung 2018.

Der Bürgermeister: Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Albin Schiffmann elektronisch gefertigt und amtssigniert Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur Signatur aufgebracht am 28.03.2019

# GEMEINDE

Bezirk Schwaz, Tirol 6133 Weerberg, Mitterberg 111



## WEERBERG

Tel. (05224) 68260, Fax (05224) 68260-6 E-Mail: gemeinde@weerberg.at www.weerberg.at

Aktenzeichen: 131-9/824/3-2019 Datum: 28.03.2019

### KUNDMACHUNG

Herr **Dipl.Ing. Michael Knapp** und Frau **Mag. Verena Knapp**, beide wh. in Leckbichl 23, 6133 Weerberg ,haben bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Neubau eines Badebiotops** auf Grundstück Nr. 120/3, KG Weerberg, EZ 772, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. § 32 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBI.Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

### Dienstag, den 16.04.2019

angeordnet. Die Amtsabordnung tritt um ca. 09:20 Uhr an Ort und Stelle zusammen.

Bitte kommen Sie persönlich zur mündlichen Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/ eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte, Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:	
Baugesuch mit allen dazugehörigen Planunterlagen	
Ort der Einsichtnahme	Zeit: während der Amtsstunden,
Gemeindeamt Weerberg, Mitterberg 111,	Montag 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und
Weerberg, Bauamt	Dienstag bis Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und im Internet (http://www.weerberg.at) kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung erhoben werden:

Ort: Gemeindeamt Weerberg, 6133 Weerberg, Mitterberg 111,

Zeit: während der Amtsstunden Montag 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 32 Tiroler Bauordnung 2018.

> Der Bürgermeister: **Gerhard Angerer**



Dieses Dokument wurde von Albin Schiffmann elektronisch gefertigt und amtssigniert Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur Signatur aufgebracht am 28.03.2019

An der Gemeindecentstaller Woerberg

angeschlagen ern: 22:3:2019
abgenommen ern: 16:4: Zoff
Der Bürgermeigter:
i-H- //W/MMM

# GEMEINDE

Bezirk Schwaz, Tirol 6133 Weerberg, Mitterberg 111



## WEERBERG

Tel. (05224) 68260, Fax (05224) 68260-6 E-Mail: gemeinde@weerberg.at www.weerberg.at

Aktenzeichen: 131-9/645/2-2018 Datum: 28.03.2019

#### KUNDMACHUNG

Herr Josef Astl, wh. Tranweg 22, 6133 Weerberg, hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Lagerraum am bestehenden Alphag "Nonsalm", auf Grundstück Nr. 1761/2, KG Weerberg, EZ 111, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. § 32 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl.Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

### Dienstag, den 16.04.2019

angeordnet. Die Amtsabordnung tritt um ca. 10:00 Uhr im Gemeindeamt Weerberg, 6133 Weerberg, Mitterberg 111, zusammen.

Bitte kommen Sie persönlich zur mündlichen Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/ eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte , Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:	
Baugesuch mit allen dazugehörigen Planunterlagen	
Ort der Einsichtnahme	Zeit: während der Amtsstunden,
Gemeindeamt Weerberg, Mitterberg 111,	Montag 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und Dienstag
Weerberg, Bauamt	bis Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und im Internet (http://www.weerberg.at) kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung erhoben werden:

Ort: Gemeindeamt Weerberg, 6133 Weerberg, Mitterberg 111, Zeit: während der Amtsstunden Montag 7:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 32 Tiroler Bauordnung 2018.

Der Bürgermeister: Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Albin Schiffmann elektronisch gefertigt und amtssigniert Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur Signatur aufgebracht am 28.03.2019

An der Gemeindsemtsteller Westberg angeschlagen ern: 28.3.29.19 abgenommen ezn: 16.4.2011 Der Bürgemeister: